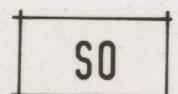


ZEICHENERKLÄRUNG



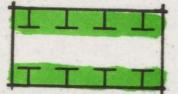
Sonstiges Sondergebiet



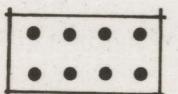
Straßenverkehrsflächen



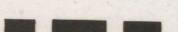
Straßenbegrenzungslinie



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gasleitung DN 150 PN 16 in der Straße „Zum Sportplatz“.

Bestehendes Vorranggebiet für wasserwirtschaftliche Zwecke (gemäß Landesentwicklungsplan "Umwelt", Fassung vom 18.12.1979, Amtsblatt 1980, S. 345).

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) „SPORTANLAGE JÄGERSBURG; KREISSTADT HOMBURG

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung folgender Textteil:

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Ausübung des Ballsports

Zulässig ist:
ein Rasenplatz (70 x 105 m)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) findet Anwendung.

II. ANPFLANZUNGSFESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahmefläche

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen, wird die abgeschobene Fläche nur der natürlichen Sukzession überlassen werden. Auf den so „abgeplagten“ Böden wird sich in relativ kurzer Zeit eine standorttypische Besenheideflur entwickeln.

III: FESTSETZUNGEN FÜR DAS AUFFANGEN UND VERWENDEN DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (VERBESSERUNG DES WASSERHAUSHALTES1)

1. Festsetzungen der Flächen

Auf der gesamten Fläche des Plangebietes wie sie durch Umgrenzung bestimmt ist, wird das Drainagewasser einem Erdtank zugeführt.

2. Festsetzung der Maßnahme

Als Maßnahme zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) wird das Auffangen von Niederschlagswasser (Drainagewasser) in einem Erdtank festgesetzt. Die Mindestfassung des Erdtanks beträgt 50 000 ltr.

Das Drainagewasser wird über eine Leitung dem Erdtank zugeführt. Der Erdtank wird mit einem Überlauf versehen. Das überlaufende Niederschlagswasser ist in einen offenen Graben abzuleiten.

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Kreisstadt Homburg vom **08.12.98**
Az.: - 610 - gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes (einschließlich der festgesetzten örtlichen Bauvorschriften) nicht geltend gemacht [§ 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997, BGBl. I S.2902 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (a.F.) und § 93 Abs. 5 LBO].

Saarbrücken, den **15.01.99**, Az: C/1-6736/98 Pr/Zö

Ministerium für Umwelt, Energie u. Verkehr

Im Auftrag

K. W.
(Piro)
Techn. Ang.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

A U S F E R T I G U N G

des Bebauungsplanes "Sportanlage Jägersburg"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenstehenden Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am **29.04.1997** die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportanlage Jägersburg" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr ist mit Bericht vom **14.05.1997** bezüglich Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und mit Schreiben gleichen Datums sind die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gehört worden.

Der Beschuß über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am **26.05.1997** ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom **23.06.1997** bis **26.06.1997** durchgeführt worden. Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom **09.07.1998** den Bebauungsplanentwurf und die Begründung beschlossen.

Der Entwurf und die Begründung lagen in der Zeit vom **03.08.1998** bis **03.09.1998** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am **18.07.1998** ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **15.07.1998** von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom **15.10.1998** die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und über das Ergebnis Beschuß gefaßt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In gleicher Sitzung wurden der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Bedenkenerhebern ist am _____ das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist am **08.12.1998** der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Erlaß vom **15.01.1999** hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "Sportanlage Jägersburg" wird hiermit ausgefertigt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß §11 Abs. 3 BauGB und der Hinweis, daß der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 420, Rathaus, Am Forum, in Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 30.06.1982 in der Saarbrücker Zeitung und dem Pfälzer Merkur verkündet.

Homburg, den **15.10.1998** Der Oberbürgermeister



(Ehrmanntraut)

Baudirektor

Homburg, den **30.01.1999** Der Oberbürgermeister

i. A.

Ehrmanntraut



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN

SPORTANLAGE JÄGERSBURG

Maszstab 1 : 1 000

STADTBAUAMT

ABTEILUNG STADTPLANUNG

HOMBURG, DEN 15.10.1998

SACHBEARBEITER:

Ulrich Soecknick

ABTEILUNGSLTEITER:

Spies

BAUDIREKTOR:

Eduard Schmitz